

**Beschlussvorlage des Rates der Landeskirche für die Landessynode zur
Segnung
von Menschen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaften leben**

Paare, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, können öffentlich in einem Gottesdienst gesegnet werden.

Voraussetzung für diese Segnung ist, dass eine der zu segnenden Personen evangelisch ist. Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine solche Segnung nicht vornehmen kann, stellt im Rahmen der kirchlichen Ordnung ein Dimissoriale aus. Die Segnung ist pfarramtlich zu dokumentieren.

Der Rat der Landeskirche wird beauftragt, geeignetes liturgisches Material zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Die Landeskirche eröffnet mit diesem Beschluss die Möglichkeit, dass Paare in eingetragenen Lebenspartnerschaften auch öffentlich in einem Gottesdienst gesegnet werden können. Dieser Beschluss steht im Einklang mit dem reformatorischen Zeugnis von Jesus Christus als der Mitte der Heiligen Schrift und in Kontinuität zu vielfältigen Überlegungen innerhalb der Landeskirche. Gottes segnendes Handeln ist in identitätsprägenden Lebenssituationen besonders zu bezeugen. Hier zeigt sich die grundsätzliche Segensbedürftigkeit von Menschen am deutlichsten. Das Diskussionspapier der Theologischen Kammer „Gottes Segen an den Übergängen des Lebens. Überlegungen zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare“ von 2003 hat den Segen als Rechtfertigung des Menschen theologisch qualifiziert: „Was der Segen zuspricht, ist nichts Geringeres als Gottes gnädige Rechtfertigung des sündigen Menschen am Ort seines individuellen Lebens“ (S. 7). Zu den wesentlichen Kriterien für eine kirchliche Segnung gehört insbesondere der Umstand, dass der Segen eine Vergewisserung anlässlich von Lebensübergängen darstellen kann (S. 9). Dies gilt in besonderem Maß von Übergängen, mit denen die Hoffnung auf ein lebenslanges Verantwortungsverhältnis verbunden ist. Darin besteht der theologisch zu qualifizierende Charakter der Partnerschaften, für die Segen erbeten wird an Lebensübergängen, die die Identität menschlichen Lebens maßgeblich prägen. Es ist angemessener Ausdruck geschwisterlichen Dienstes, öffentlich Gottes Segen zuzusprechen.

Auch eingetragene Lebenspartnerschaften begründen ein entsprechendes besonderes Verantwortungsverhältnis. Beide Partner bzw. Partnerinnen bringen, indem sie ihre Partnerschaft rechtlich eintragen lassen, ihren Willen zum Ausdruck, ein gegenseitiges lebenslanges Verantwortungsverhältnis einzugehen. Eine solche in existenziellem Ernst gewählte Partnerschaft entspricht denjenigen Merkmalen der Lebensdienlichkeit, die Partnerschaften nach der Thesenreihe der Theologischen Kammer „Was dem Leben dient. Familie – Ehe – andere Lebensformen“ von 1998 ethisch qualifizieren, nämlich die Respektierung der Würde des menschlichen Lebens, die Dauerhaftigkeit, die Verlässlichkeit und die Verantwortung für das Schutz- und Pflegebedürftige.

Der Gottesdienst ermöglicht die öffentliche Darstellung der Verantwortungsübernahme vor Gott und der Gemeinde. Er verstärkt den

geschwisterlichen Dienst der Gemeinde für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare durch Fürbitte und Segen.

Deshalb können Paare, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, öffentlich in einem Gottesdienst gesegnet werden.

Hinweise zum Verfahren:

Zuständig für den Segnungsgottesdienst ist der Pfarrer oder die Pfarrerin, zu dessen oder deren Gemeinde oder Bezirk mindestens ein Partner gehört. Der Pfarrer oder die Pfarrerin soll sich anlässlich einer ersten Anfrage mit dem Kirchenvorstand beraten und das Gespräch mit den Kirchenältesten suchen. Kann der Pfarrer oder die Pfarrerin den Segnungsgottesdienst aus Gewissensgründen nicht leiten, stellt er oder sie ein Dimissoriale aus, in Konfliktfällen entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin. Die Segnung ist in einem eigenen Register zu dokumentieren.